

18.03.2019

Neudruck

## Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/5002

### 2. Lesung

**Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung im Land  
Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter:** Abgeordnete Dr. Patricia Peill (CDU)

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5002 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 18.03.2019/Ausgegeben: 18.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5002 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 20. Februar an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung diene die Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1; im Folgenden: UVP-Änderungsrichtlinie). Für die landesrechtliche Anpassung seien Aktualisierungen von Verfahrens- und Verweisregelungen im Landes-UVP-Gesetz (UVPG NRW) sowie im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen in weiteren Landesgesetzen erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthalte die erforderlichen Änderungen des Landes-UVP-Gesetzes sowie redaktionelle Folgeänderungen weiterer NRW-Landesgesetze (Landesnaturenschutzgesetz, Landesforstgesetz, Straßen- und Wegegesetz, Seilbahngesetz, Abtragungsgesetz und Landesbauordnung).

Es bestünden keine anderen Möglichkeiten, um das Ziel des Gesetzes, eine europarechtskonforme Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, zu erreichen. Für die Umsetzung seien Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich.

Zusätzliche Kosten aufgrund von europarechtlich vorgegebenen Umsetzungspflichten durch dieses Gesetz würden nicht entstehen.

Auswirkungen auf die Kosten habe – wie bisher auch – die Inbezugnahme des Bundesrechts. Jedoch reduziere sich nach Einschätzung des Bundes der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes und auch der Länder aufgrund der Vereinfachungen und Systematisierung der Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sogar erheblich (UVP-ModG, Bundestags-Drs. 18/11499, S. 3).

Gemeinden und Gemeindeverbänden würden durch die Gesetzesnovelle keine Aufgaben übertragen.

Soweit sie, etwa als Genehmigungsbehörde oder Vorhabenträger, von Neuregelungen betroffen seien, sei dies eine Folge der europarechtlichen Umsetzungspflichten, denen der Landesgesetzgeber mit der vorliegenden Gesetzesnovelle nachkomme. Da das Land dabei keinen eigenen Gestaltungsspielraum in Anspruch nehme, findet das Konnexitätsprinzip gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 2, 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Konnexitätsausführungsgesetz keine Anwendung. Von einem signifikanten Verwaltungsmehraufwand für die kommunale Ebene, bedingt durch die Verpflichtung zur Zugänglichmachung der relevanten Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal, sei nicht auszugehen. Die Meldepflicht für das UVP-Portal zur Bauleitplanung stütze sich auf die Vorgaben der §§ 4a Abs. 4 S. 1, 6a Abs. 2 sowie 10a Abs. 2 BauGB.

Ein Mehraufwand für Unternehmen bei Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sei nicht zu erwarten. Insbesondere sei keine Mittelstandsrelevanz im Sinne des § 6 Mittelstandsförderungsgesetz des Landes gegeben. Zu diesem Ergebnis komme auch die Clearingstelle Mittelstand, die bereits frühzeitig in das Verfahren einbezogen wurde.

Nach Einschätzung des Bundes würde sich der Erfüllungsaufwand für Unternehmen durch die Neuregelung des UVPG verringern (UVP-ModG, Bundestags-Drs. 18/11499, S. 2). Diese Einschätzung sei auf die entsprechenden Neuregelungen des UVPG NRW übertragbar. Die

bei isolierter Betrachtung von Einzelregelungen feststellbare Belastung von Unternehmen beruhe auf zwingenden Vorgaben des Rechts der Europäischen Union. Ein Mehraufwand für private Haushalte sei nicht ersichtlich. Das Gesetz enthalte insbesondere keine neuen Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger.

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer seien durch die Regelungen nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördere aufgrund des medienübergreifenden Ansatzes der Umweltverträglichkeitsprüfung die Verwirklichung der darin enthaltenen ökologischen Ziele. Der Gesetzentwurf entspräche im Übrigen einer zwingenden europarechtlichen Umsetzungsverpflichtung des Landes.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen sei ein zwingend notwendiges Stammgesetz, das der Umsetzung von EU-Recht diene. Die Anordnung eines Verfalldatums oder eine Befristung des Gesetzes sei aus Gründen der Rechtssicherheit daher nicht sachgerecht. Verwiesen werde auf den Beschluss der Landesregierung vom 20.12.2011, wonach die zum Zeitpunkt 1.1.2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze zwingend notwendig seien und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die enthaltenen Befristungsregelungen (bestehend aus Verfallklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen. Eine Evaluierung habe zudem bereits in den Jahren 2009 und 2015 stattgefunden. Nach dem Ergebnis der Evaluierung sei eine Änderung der Rechtsnorm nicht erforderlich gewesen. Die bisherige Befristungsregelung in § 5 UVPG NRW solle daher aufgehoben werden.

## **B      Beratungsverfahren und Abstimmung**

In seiner abschließenden Sitzung am 13. März 2019 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5002 - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD; FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

Dr. Patricia Peill  
Vorsitzende